

**Deutsches Rotes Kreuz
Kreisverband Siegen-Wittgenstein e.V.**

SATZUNG

beschlossen in der Kreisversammlung am 18.11.2005.

I n h a l t

I. Präambel

Grundsätze der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung

II. Satzung

- § 1 Name, Kennzeichen, Bereich
- § 2 Selbstverständnis und Aufgaben
- § 3 Ehrenamtlichkeit und hauptamtliche Arbeit
- § 4 Mitgliedschaft
- § 5 Einzelmitglieder, Rechte und Pflichten der Ortsvereine
- § 6 Verlust bzw. Erlöschen der Mitgliedschaft
- § 7 Gemeindeverbände und andere Untergliederungen
- § 8 Organe des Kreisverbandes
- § 9 Zusammensetzung der Kreisversammlung
- § 10 Durchführung der Kreisversammlung
- § 11 Aufgaben der Kreisversammlung
- § 12 Kreisausschuß
- § 13 Sitzungen des Kreisausschusses
- § 14 Aufgaben des Kreisausschusses
- § 15 Kreisvorstand
- § 16 Amtszeit und Sitzungen des Kreisvorstandes
- § 17 Aufgaben des Kreisvorstandes
- § 18 Vorstand im Sinne des BGB
- § 19 Aufgaben des Vorsitzenden
- § 20 Beurlaubung von Vorstandsmitgliedern
- § 21 Rotkreuzgemeinschaften
- § 22 Jugendrotkreuz
- § 23 Ausschüsse, Arbeitskreise und Beauftragte
- § 24 Gemeinnützigkeit und Mildtätigkeit
- § 25 Finanzen
- § 26 Verfahren bei Streitigkeiten
- § 27 Auflösung
- § 28 Inkrafttreten

PRÄAMBEL

Statuten der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung

Die Internationale Konferenz des Roten Kreuzes und Roten Halbmonds

verkündet, dass die Nationalen Rotkreuz- und Rothalbmondgesellschaften, das Internationale Komitee vom Roten Kreuz und die Liga der Rotkreuz- und Rothalbmondgesellschaften zusammen eine weltweite humanitäre Bewegung bilden. Ihre Mission ist, menschliches Leiden überall und jederzeit zu verhüten und zu lindern; Leben und Gesundheit zu schützen und der Würde des Menschen Achtung zu verschaffen, vor allem in Zeiten bewaffneter Konflikte und sonstiger Notlagen; Krankheiten vorzubeugen und zur Förderung der Gesundheit und der sozialen Wohlfahrt zu wirken; die freiwillige Hilfe und die ständige Einsatzbereitschaft der Mitglieder der Bewegung zu stärken sowie ein universales Solidaritätsbewusstsein mit allen, die ihres Schutzes und ihrer Hilfe bedürfen, zu wecken und zu festigen;

bestätigt erneut, dass sich die Bewegung bei der Erfüllung ihrer Mission von folgenden Grundsätzen leiten lässt:

Menschlichkeit

Die Internationale Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung, entstanden aus dem Willen, den Verwundeten der Schlachtfelder unterschiedslos Hilfe zu leisten, bemüht sich in ihrer internationalen und nationalen Tätigkeit, menschliches Leiden überall und jederzeit zu verhüten und zu lindern. Sie ist bestrebt, Leben und Gesundheit zu schützen und der Würde des Menschen Achtung zu verschaffen. Sie fördert gegenseitiges Verständnis, Freundschaft, Zusammenarbeit und einen dauerhaften Frieden unter allen Völkern;

Unparteilichkeit

Die Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung unterscheidet nicht nach Nationalität, Rasse, Religion, sozialer Stellung oder politischer Überzeugung. Sie ist einzig bemüht, den Menschen nach dem Maß ihrer Not zu helfen und dabei den dringendsten Fällen den Vorrang zu geben;

Neutralität

Um sich das Vertrauen aller zu bewahren, enthält sich die Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung der Teilnahme an Feindseligkeiten wie auch, zu jeder Zeit, an politischen, rassistischen, religiösen oder ideologischen Auseinandersetzungen;

Unabhängigkeit

Die Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung ist unabhängig. Wenn auch die Nationalen Gesellschaften den Behörden bei ihrer humanitären Tätigkeit als Hilfsgesellschaften zur Seite stehen und den jeweiligen Landesgesetzen unterworfen sind, müssen sie dennoch eine Eigenständigkeit bewahren, die ihnen gestattet, jederzeit nach den Grundsätzen der Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung zu handeln;

Freiwilligkeit

Die Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung verkörpert freiwillige und uneigennützte Hilfe ohne jedes Gewinnstreben;

Einheit

In jedem Land kann es nur eine einzige Nationale Rotkreuz- oder Rothalbmondgesellschaft geben. Sie muss allen offenstehen und ihre humanitäre Tätigkeit im ganzen Gebiet ausüben;

Universalität

Die Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung ist weltumfassend. In ihr haben alle Nationalen Gesellschaften gleiche Rechte und die Pflicht, einander zu helfen;

erinnert daran, dass die Leitworte der Bewegung , *Inter arma caritas* und *Per humanitatem ad pacem**, zusammen ihre Ideale zum Ausdruck bringen;

erklärt, dass die Bewegung durch ihr humanitäres Wirken und die Verbreitung ihrer Ideale einen dauerhaften Frieden fördert. Hierunter ist nicht nur der bloße Verzicht auf kriegerische Auseinandersetzungen zu verstehen, sondern ein dynamischer Prozess der Zusammenarbeit aller Staaten und Völker, einer Zusammenarbeit, die auf der Achtung der Freiheit, der Unabhängigkeit, der nationalen Souveränität, der Gleichheit und der Menschenrechte sowie auf einer gerechten und ausgewogenen Verteilung der Ressourcen beruht, wie sie den Bedürfnissen der Völker entspricht.

* <<Inmitten der Waffen Menschlichkeit>> und <<Durch Menschlichkeit zum Frieden>> (Ann. des Ü.)

SATZUNG

§ 1

Name, Kennzeichen, Bereich

1. Der Verein führt als Mitgliedsverband des Deutschen Roten Kreuzes, Landesverband Westfalen-Lippe e.V., den Namen „Deutsches Rotes Kreuz, Kreisverband Siegen-Wittgenstein e.V.“
2. Er hat seinen Sitz in Siegen und ist in das Vereinsregister eingetragen.
3. Sein Kennzeichen ist das völkerrechtlich anerkannte und geschützte rote Kreuz auf weißem Grund.
4. Sein Tätigkeitsbereich umfaßt das Gebiet des Kreises Siegen-Wittgenstein.
5. Die Satzung des Kreisverbandes und die seiner Ortsvereine sowie die aufgrund der Satzung erlassenen einheitlichen Vorschriften dürfen der Satzung des Deutschen Roten Kreuzes und der Satzung des DRK-Landesverbandes Westfalen-Lippe e.V. nicht entgegenstehen.

Die Satzungsbestimmungen der übergeordneten Verbände gehen denen des nachgeordneten Verbandes vor.

§ 2

Selbstverständnis und Aufgaben

1. Der Kreisverband bekennt sich zu den sieben Grundsätzen der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung: Menschlichkeit, Unparteilichkeit, Neutralität, Unabhängigkeit, Freiwilligkeit, Einheit und Universalität. Diese Grundsätze sind für ihn und seine Ortsvereine und deren Mitglieder verbindlich.
2. Das Deutsche Rote Kreuz ist die nationale Rotkreuzgesellschaft der Bundesrepublik Deutschland. Als Teil davon nimmt der Kreisverband Aufgaben wahr, die sich aus den Genfer Rotkreuzabkommen und ihren Zusatzprotokollen sowie den Beschlüssen der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmond-Konferenzen ergeben. Er achtet in seinem Zuständigkeitsbereich auf deren Durchführung und vertritt in Wort, Schrift und Tat die Ideen der Nächstenliebe, der Völkerverständigung und des Friedens.
3. Das Deutsche Rote Kreuz ist mit dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz, der Internationalen Föderation der Rotkreuz- und Rothalbmond-Gesellschaften sowie den anderen Rotkreuz- und Rothalbmond-Gesellschaften ein Teil der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung.
4. Das Deutsche Rote Kreuz ist von der Bundesregierung und vom Internationalen Komitee vom Roten Kreuz als Nationale Rotkreuz-Gesellschaft der Bundesrepublik Deutschland im Sinne der Genfer Rotkreuz-Abkommen anerkannt und wirkt im ständigen Sanitätsdienst der Bundeswehr unter der Verantwortung der Bundesregierung als freiwillige Hilfsgesellschaft mit.
5. Der Kreisverband nimmt in dem vom Landesverband als einem anerkannten Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege vorgegebenen Rahmen die Interessen derjenigen wahr, die der Hilfe und Unterstützung bedürfen. Er wirkt darauf hin, soziale Benachteiligung, Not und menschenunwürdige Situationen zu beseitigen, sowie die individuellen familiären und sozialen Lebensbedingungen zu verbessern.

Der Kreisverband verwirklicht die gemeinnützigen und mildtätigen Zwecke (§ 24) aufgrund seines Selbstverständnisses und seiner Möglichkeiten (§ 25) insbesondere durch:

I.

1. Mitwirkung beim Schutz der Zivilbevölkerung
2. Hilfe für Opfer bewaffneter Konflikte
3. Suchdienst, Tätigkeit des Amtlichen Auskunftsbüros nach den Genfer Rotkreuz-Abkommen, Mitwirkung bei der Familienzusammenführung und bei den mit diesen Aufgaben zusammenhängenden Hilfsaktionen
4. Verbreitung der Kenntnisse des humanitären Völkerrechts sowie der Grundsätze und Ideale der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung

II.

1. Krankenpflege
2. Krankentransport und Rettungsdienst
3. Blutspendedienst
4. Katastrophenschutz und Katastrophenhilfe
5. Erste Hilfe bei Notständen und Unglücksfällen
6. Ausbildung der Bevölkerung in Erster Hilfe und im Gesundheitsschutz

III.

1. Sozialarbeit, insbesondere für Kinder, Jugendliche, Mütter, alte Menschen, Kranke und Behinderte
2. Gesundheitsförderung
3. Jugendhilfe

IV.

1. Unterhaltung sozialer Einrichtungen und Ausbildungsstätten
2. Unterhaltung von Tageseinrichtungen für Kinder

V. Aus- und Fortbildung der ehrenamtlichen und hauptamtlichen Kräfte

VI. Mittelbeschaffung einschl. Sammlung von Wertstoffen zur direkten Verwendung für gemeinnützige Zwecke.

VII. Werbung für die Aufgaben des Roten Kreuzes in der Bevölkerung

§ 3

Ehrenamtlichkeit und hauptamtliche Arbeit

1. Im Kreisverband wirken Männer, Frauen und Jugendliche ohne Unterschied der Nationalität, Rasse, ethnischen Zugehörigkeit, des religiösen Bekenntnisses und der politischen Gesinnung mit.
2. Die Aufgaben des Deutschen Roten Kreuzes werden unter Wahrung der Gleichachtung von Mann und Frau sowie ihrer Gleichberechtigung bei der Wahrnehmung von Ämtern von ehrenamtlichen und hauptamtlichen Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen erfüllt. Nach dem Selbstverständnis des Deutschen Roten Kreuzes kommt der ehrenamtlichen Tätigkeit besondere Bedeutung zu; sie ist auf allen Ebenen zu fördern. Ehrenamtliche und hauptamtliche Arbeit ergänzt sich und dient im Einklang mit den Grundsätzen des Roten Kreuzes der Verwirklichung des einheitlichen Auftrages.
3. Die ehrenamtliche Arbeit erfolgt in Gemeinschaften. Um möglichst vielen Menschen die Mitarbeit im DRK zu ermöglichen, kann sie auch in anderen Formen außerhalb der Ordnung der Rotkreuzgemeinschaften erfolgen.

4. Ehren- und hauptamtliche Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen dürfen weder beratend noch entscheidend mitwirken, wenn die Angelegenheit ihnen oder einem/einer nahen Angehörigen einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil bringen würde.
5.
 - a) Als Gemeinschaften gelten:

die Rotkreuzgemeinschaften
das Jugendrotkreuz.

Sie gestalten ihre Arbeit nach einer eigenen Ordnung (s. § 21).
 - b) Als andere Formen der Mitarbeit im DRK gelten insbesondere:

die Frauenvereine

Sie können ihre Arbeit nach einer eigenen Ordnung gestalten.
6. Hauptamtliche Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen des Kreisverbandes können nicht stimmberechtigte Mitglieder des Kreisvorstandes und des Kreisausschusses sein.
7. Hauptamtliche Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen anderer DRK-Verbände können einem Organ des Kreisverbandes angehören. Ihre Zahl kann der Kreisverbandsvorstand begrenzen.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Kreisverbandes sind die in seinem Gebiet bestehenden Untergliederungen.

Untergliederungen sind insbesondere

Ortsvereine und Gemeindeverbände

sowie

Frauenvereine

soweit sie selbständig bzw. nicht einer anderen Untergliederung angeschlossen sind.

Die Untergliederungen führen in ihrem Namen außer der Bezeichnung „Deutsches Rotes Kreuz“ einen den räumlichen Tätigkeitsbereich kennzeichnenden Zusatz.

2. Sonstige juristische Personen sowie rechtsfähige und nicht rechtsfähige Vereine, die bereit und geeignet sind, Aufgaben des Roten Kreuzes zu erfüllen oder zu fördern, können als korporative Mitglieder des Kreisverbandes durch Beschluß der Kreisversammlung aufgenommen werden. Rechte und Pflichten korporativer Mitglieder werden in einer besonderen Vereinbarung geregelt.

3. Der Kreisverband vermittelt den Einzelmitgliedern seiner Untergliederungen über den DRK-Landesverband Westfalen-Lippe die Mitgliedschaft zum Deutschen Roten Kreuz.
4. Der Kreisverband und seine Untergliederungen arbeiten eng und vertrauensvoll zusammen. Sie unterrichten sich jeweils rechtzeitig und angemessen über wichtige Angelegenheiten.
5. Die Ordnung der Rotkreuzgemeinschaften, die JRK-Ordnung sowie die Schiedsordnung des DRK und die Katastrophenschutz-Vorschrift des Deutschen Roten Kreuzes sind für den Kreisverband und seine Untergliederungen verbindlich.
6. Der Kreisverband und die Untergliederungen sind befugt, Partnerschaften mit regionalen und lokalen Gliederungen anderer Rotkreuz- oder Rothalbmond-Gesellschaften einzugehen, wobei die Interessen des Deutschen Roten Kreuzes oder der Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung nicht beeinträchtigt werden dürfen. Die Bestimmungen über die ausschließliche Zuständigkeit des Bundesverbandes sind zu beachten. Partnerschaften des Kreisverbandes sind vom Landesvorstand zu genehmigen und dem Bundesverband anzuzeigen. Partnerschaften der Ortsvereine sind vom Landes- und Kreisverband zu genehmigen und dem Bundesverband anzuzeigen.
7. Der Kreisverband hat keine natürlichen Personen als Einzelmitglieder.

§ 5

Rechte und Pflichten der Ortsvereine

1. Die Gründung eines Ortsvereines bedarf der Zustimmung des Kreisvorstandes. Mit dieser Zustimmung erhält der Ortsverein das Recht, sich als Rotkreuzverband zu bezeichnen und das Rotkreuzzeichen zu führen. Er kann in das Vereinsregister eingetragen werden.
2. Änderungen des räumlichen Bereiches eines Ortsvereines bedürfen der Zustimmung des Kreisvorstandes. Werden Gebietsgrenzen von Gemeinden und Städten geändert, so sollen sich die Ortsvereine diesen Änderungen angleichen. Der Kreisvorstand kann Fristen setzen.
3. Der Ortsverein regelt seine Angelegenheiten durch eine Satzung, die der Satzung und den Vorschriften des Kreisverbandes nicht entgegenstehen darf und die den Grundsätzen der vom Landesverband aufgestellten Mustersatzung entsprechen soll. Sie bedarf insoweit - ebenso wie ihre Änderung - der Genehmigung des Kreisvorstandes (s. § 17 Ziff. 1 Buchst. h der Kreisverbandssatzung). Die Satzungen der übergeordneten Verbände gehen vor.
4. Die Ortsvereine führen im Rahmen ihrer Möglichkeiten die satzungsmäßigen Aufgaben für ihren Bereich durch. Sie dürfen im Bereich eines anderen Ortsvereines nur mit dessen Zustimmung tätig werden.
5. Die Ortsvereine tragen entsprechend den Beschlüssen der Kreisversammlung durch jährliche Zahlungen zur Finanzierung der Aufgaben des Kreisverbandes bei.
6. Grundstücksgeschäfte der Ortsvereine, Darlehen und Bürgschaften sowie ähnliche Rechtsgeschäfte, die von besonderer wirtschaftlicher Bedeutung sind und sich über einen längeren Zeitraum erstrecken, bedürfen des Einverständnisses des Kreisvorstandes (s. § 17 Abs. 1 Buchstabe j der Kreisverbandssatzung).
7. Die Ortsvereine verwirklichen Beschlüsse nach § 11 Abs. 1 Ziff. 2 der Landesverbandssatzung (s. auch § 13 und § 19 Abs. 3 der Satzung des DRK).

8. Die Ortsvereine unterliegen der Prüfung ihrer Wirtschaftspläne durch den Kreisvorstand (s. § 17 Abs. 1 Buchstabe f der Kreisverbandssatzung).
9. Einzelmitglieder der Ortsvereine – ausgenommen korporative Mitglieder – zahlen im Rahmen der Beschlüsse der Kreisversammlung Jahresbeiträge. Korporative Mitglieder zahlen jährlich einen Verwaltungskostenbeitrag.

§ 6

Verlust bzw. Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Ortsvereine können ihre Mitgliedschaft in schriftlicher Form zum Schluß eines Kalenderjahres mit einer Frist von zwei Jahren kündigen.
2. Erfüllt ein Ortsverein die ihm nach dieser Satzung oder nach den Beschlüssen einer Kreisversammlung oder Landesversammlung obliegenden Pflichten nicht oder gefährdet er Interessen des Roten Kreuzes, so beschließt der Kreisvorstand nach Anhörung des Vorstandes oder eines Beauftragten des Vorstandes des betreffenden Ortsvereines über die erforderlichen Maßnahmen.
3. Führt der betreffende Ortsverein diese Maßnahme nicht innerhalb der vom Kreisverband gesetzten Frist aus, so kann der Kreisvorstand verlangen, dass binnen einer von ihm zu bestimmenden Frist eine außerordentliche Mitgliederversammlung des Ortsvereins einberufen wird. Bei dieser Versammlung muss einem vom Kreisvorstand bestimmten Mitglied des Kreisvorstandes Gehör gewährt werden.
4. Einem Ortsverein, der die ihm nach dieser Satzung obliegenden Verpflichtungen gröblich verletzt, kann, wenn das in Abs. 1, Buchstabe b und c vorgesehene Verfahren ergebnislos verläuft, die Ausübung der ihm nach dieser Satzung zustehenden Rechte entzogen werden. In besonders schweren Fällen kann auf Ausschluß erkannt werden. Diese Maßnahmen werden durch Beschluß der Kreisversammlung getroffen, ihnen hat eine Androhung unter Fristsetzung vorauszugehen.
5. Der betroffene Ortsverein kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses verlangen, dass das Schiedsgericht über die Rechtmäßigkeit des Ausschlusses entscheidet. Für die Vertretung des Kreisverbandes im Schiedsverfahren gilt § 18 Abs. 1 und 2 der Kreisverbandssatzung.
6. Ein Verband, dessen Mitgliedschaft erloschen ist, verliert das Recht, sich als Rotkreuz-Verband zu bezeichnen und das Rotkreuzzeichen zu führen.

§ 7

Verbindlichkeit der Vorschriften für Gemeindeverbände und andere Untergliederungen

Die Vorschriften für Ortsvereine gelten für Gemeindeverbände und Frauenvereine sinngemäß.

§ 8

Organe des Kreisverbandes

Organe des Kreisverbandes sind:

- Kreisversammlung

- Kreisausschuß
- Kreisvorstand

§ 9

Zusammensetzung der Kreisversammlung

1. Die Kreisversammlung besteht aus den von den Untergliederungen gewählten Delegierten, den Mitgliedern des Vorstandes des Kreisverbandes, den Ehrenmitgliedern und einem/einer entsandten Delegierten für jedes korporative Mitglied.
2. Die Zahl der Delegierten der Untergliederungen wird aus der Zahl der Einzelmitglieder der Untergliederungen errechnet. Sie wird nach einem von der Kreisversammlung zu beschließenden Schlüssel festgestellt. Jede Untergliederung kann so viele Delegierte entsenden, wie Stimmen für sie nach Satz 2 errechnet worden sind.
3. Die Delegierten stimmen einzeln ab. Stimmübertragung ist nicht zulässig.
4. Jeder/Jede Delegierte hat eine Stimme. Die Mitglieder des Vorstandes des Kreisverbandes und die Ehrenmitglieder haben jeweils eine Stimme. Die Einzelmitglieder der Untergliederungen wählen ihre Delegierten nach den Satzungsbestimmungen der Untergliederung.
5. Korporative Mitglieder haben auf den Kreisversammlungen jeweils eine Stimme.

§ 10

Durchführung der Kreisversammlung

1. In jedem Jahr findet eine Kreisversammlung statt. Sie wird von dem/der Vorsitzenden oder seinem Vertreter/seiner Vertreterin/ihrer Vertreter/ihrer Vertreterin einberufen und geleitet. Die Einberufung geschieht durch schriftliche Einladung der Untergliederungen und der korporativen Mitglieder unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen unter Angabe der Tagesordnung.
2. Eine außerordentliche Kreisversammlung ist einzuberufen, wenn dafür ein wichtiger Grund vorliegt oder wenn es von einem Drittel der Untergliederungen einschl. korporativer Mitglieder unter Angabe der Gründe beim Kreisvorstand schriftlich beantragt wird. In diesem Fall beträgt die Einladungsfrist mindestens zwei Wochen.
3. Die ordnungsgemäß einberufene Kreisversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig.
4. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Beschlüsse, durch die die Satzung geändert, der Kreisverband aufgelöst oder Mitglieder des Kreisvorstandes abberufen werden sollen, bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Stimmberechtigten, Stimmenthaltungen werden nicht gezählt.
5. Abstimmung erfolgt offen (durch Zuruf oder Handzeichen) oder auf Antrag von einem Zehntel der anwesenden Stimmberechtigten geheim durch Abgabe von Stimmzetteln. Wahlen zum Vorstand sind in der Regel geheim vorzunehmen. Sie können auch offen durchgeführt werden.
6. Die Tagesordnung und die Beschlüsse sind in einer Niederschrift festzuhalten. Diese ist von dem/der Vorsitzenden des Kreisverbandes und dem/der von ihm/ihr zu Beginn der Sitzung bestimmten Schriftfüh-

rer/Schriftführerin sowie dem Kreisgeschäftsführer/der Kreisgeschäftsführerin zu unterzeichnen. Jede Untergliederung sowie jedes korporative Mitglied erhält die notwendigen Abschriften.

§ 11

Aufgaben der Kreisversammlung

Die Kreisversammlung

1. entscheidet über den Delegiertenschlüssel
2. entscheidet über Vorlagen des Kreisvorstandes und über begründete Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung, die spätestens zwei Wochen vor der Kreisversammlung schriftlich bei der Kreisgeschäftsstelle gestellt worden sind oder deren Behandlung die Kreisversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der abgegebenen Stimmen zulässt;
3. beschließt über einheitliche Regelungen, die für alle Untergliederungen und deren Gliederungen verbindlich sind (s. § 11 Abs. 1 Ziff. 2 der Landesverbandssatzung und § 13 Abs. 1 und § 19 Abs. 3 der Satzung des DRK);
4. nimmt den Tätigkeitsbericht des Kreisvorstandes entgegen;
5. beschließt über die Grundstücksgeschäfte des Kreisverbandes vorbehaltlich der Einwilligung des Landesvorstandes (s. § 19 Abs. 1 Buchst. i der LV-Satzung)
6. beschließt über die Aufnahme von Darlehen und Abgabe von Bürgschaftserklärungen durch den Kreisverband sowie ähnliche Rechtsgeschäfte, die von besonderer wirtschaftlicher Bedeutung sind und sich über einen längeren Zeitraum erstrecken.
7. beschließt die Jahresrechnung sowie die Entlastung des Kreisvorstandes nach Vorlage des durch einen Abschlussprüfer/eine Abschlussprüferin (Wirtschaftsprüfer/ Wirtschaftsprüferin) erteilten uneingeschränkten Testats.
8. genehmigt den Wirtschaftsplan, der der Überprüfung durch den Landesvorstand bedarf.
9. setzt im Rahmen der Beschlüsse der Landesversammlung die von den Untergliederungen an den Kreisverband jährlich zu zahlenden Anteile von Mittelbeschaffungsaktionen und Mitgliedsbeiträgen fest;
10. wählt die Mitglieder des Kreisvorstandes (mit Ausnahme des Kreisgeschäftsführers/der Kreisgeschäftsführerin) und den stellv. Kreisrotkreuzleiter, die stellv. Kreisrotkreuzleiterin, den stellv. Kreisverbandsarzt/ die stellv. Kreisverbandsärztin und bestätigt den stellv. Leiter/die stellv. Leiterin des Jugendrotkreuzes auf drei Jahre. Bei der Wahl der Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter/-innen gem. § 15 Ziff. 1 d), e), g) und h) ist die „Ordnung der Rotkreuzgemeinschaften (außer Jugendrotkreuz) im Bereich des DRK-Landesverbandes Westfalen-Lippe“ und bei der Wahl des Leiters/der Leiterin des Jugendrotkreuzes die „Ordnung für das Deutsche Jugendrotkreuz im DRK-Landesverband Westfalen-Lippe“ zu beachten. Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der Kreisversammlung erhält; wird diese Mehrheit in zwei Wahlgängen nicht erreicht, so ist gewählt, wer in einem weiteren Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigt;
11. entscheidet vorbehaltlich der Genehmigung des Landesvorstandes über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Kreisverbandes.

12. wählt jährlich den Abschlussprüfer/ Abschlussprüferin (Wirtschaftsprüfer/ Wirtschaftsprüferin) auf Vorschlag des Vorstandes.

§ 12 Kreisausschuß

1. Der Kreisausschuß besteht aus
 - a) dem/der Vorsitzenden des Kreisverbandes
 - b) den Vorsitzenden der
Ortsvereine und Gemeindeverbände
sowie der
Frauenvereine
soweit sie selbständig bzw. nicht einer anderen Untergliederung angeschlossen sind.
2. Die übrigen Mitglieder des Kreisvorstandes einschl. des Kreisgeschäftsführers/der Kreisgeschäftsführerin nehmen mit beratender Stimme teil.
3. Das Stimmrecht eines Mitgliedes des Kreisausschusses ruht in Angelegenheiten, an denen es persönlich beteiligt ist.
4. Der/Die Vorsitzende des Kreisverbandes und die Vorsitzenden der Untergliederungen können sich im Verhinderungsfalle durch ihre satzungsmäßigen Stellvertreter vertreten lassen.

§ 13 Sitzungen des Kreisausschusses

1. Die Sitzungen des Kreisausschusses finden nach Bedarf, jedoch mindestens einmal im Jahr statt. Zu ihnen lädt der Vorsitzende/die Vorsitzende des Kreisverbandes unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen ein.
2. Der Kreisausschuß ist auf Antrag von mindestens fünf Mitgliedern einzuberufen.
3. Der Kreisausschuß ist beschlußfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen werden nicht festgestellt.

Abstimmungen erfolgen offen (durch Zuruf oder Handzeichen) oder auf Antrag von einem Zehntel der Stimmberechtigten durch Abgabe von Stimmzetteln. Im Umlaufverfahren kann abgestimmt werden, wenn nicht gegen dieses Verfahren binnen zwei Wochen Widerspruch erhoben wird.
4. Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem/der Vorsitzenden des Kreisverbandes und dem Kreisgeschäftsführer/ der Kreisgeschäftsführerin zu unterzeichnen ist. Jedes Mitglied des Kreisausschusses und des Kreisvorstandes erhält eine Niederschrift.

§ 14
Aufgaben des Kreisausschusses

1. Der Kreisausschuß hat die Aufgabe, die Arbeit des Kreisverbandes durch Erfahrungsaustausch und Vorschläge zu fördern. Er berät den Kreisvorstand.
2. Weitere Aufgaben sind:
 - a) Vorbereitung der Vorlagen für die Kreisversammlung
 - b) Beschlußfassung über Richtlinien für die Gewährung von Beihilfen an Untergliederungen im Rahmen des Wirtschaftsplanes
 - c) Vorschläge zur Wahl der Mitglieder des Kreisvorstandes, ausgenommen Kreisrotkreuzleiterin, Kreisrotkreuzleiter, Kreisverbandsarzt sowie JRK-Leiter.
 - d) Vorschläge zur Wahl der Mitglieder des Landesausschusses
 - e) Zustimmung zu Beschlüssen des Kreisvorstandes, die erhebliche finanzielle Auswirkungen für die Untergliederungen haben.
3. Zur Wahrnehmung von Aufgaben von § 20 Abs.2 und 3 der Kreisverbandssatzung setzt der Kreisausschuß einen Beschwerdeausschuß ein. Dieser setzt sich aus drei Mitgliedern zusammen, von denen eines die Befähigung zum Richteramt oder höheren Verwaltungsdienst haben muß.

Die Mitglieder wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden/die Vorsitzende.

§ 15
Kreisvorstand

1. Der Kreisvorstand besteht aus:
 - a) dem/der Vorsitzenden
 - b) zwei stellv. Vorsitzenden
 - c) dem Schatzmeister/der Schatzmeisterin
 - d) dem Kreisverbandsarzt/der Kreisverbandsärztin — Ausbildung —
 - e) dem Kreisverbandsarzt/der Kreisverbandsärztin — Rettungsdienst —
 - f) dem Justitiar/der Justitiarin
 - g) der Kreisrotkreuzleiterin
 - h) dem Kreisrotkreuzleiter
 - i) dem Leiter/der Leiterin des Jugendrotkreuzes
 - j) dem Schriftführer/der Schriftführerin
 - k) drei Vertreterinnen der Frauenvereine
 - l) dem Kreisgeschäftsführer/der Kreisgeschäftsführerin mit beratender Stimme

Die Kreisversammlung kann bei Bedarf zu den Ämtern c), d), e), g), h) und i) Stellvertreter berufen.

2. Mehrere Ämter können in einer Person vereinigt sein, jedoch nicht das Amt des/der Vorsitzenden oder des/der stellvertretenden Vorsitzenden und das Amt des Schatzmeisters/ der Schatzmeisterin. Ist eine Vorstandsposition nicht besetzt, entscheidet der übrige Vorstand über die Wahrnehmung der Aufgaben.
3. Der Vorstand kann bei Bedarf für die Dauer seiner Wahlperiode Beisitzer berufen.
4. Der Kreisvorstand bedient sich zur Erfüllung seiner Aufgaben einer Kreisgeschäftsstelle. Diese wird von dem Kreisgeschäftsführer/der Kreisgeschäftsführerin geleitet. Er/Sie führt die laufenden Geschäfte des Kreisverbandes. Die Vollmachten des Kreisgeschäftsführers/ der Kreisgeschäftsführerin werden in einer Geschäftsordnung geregelt.

§ 16

Amtszeit und Sitzungen des Kreisvorstandes

1. Der Kreisvorstand wird mit Ausnahme des Kreisgeschäftsführers/der Kreisgeschäftsführerin auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Gewählten bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Für vorzeitig ausgeschiedene Mitglieder finden Ersatzwahlen statt; die Amtsdauer richtet sich nach der des ausgeschiedenen Mitgliedes. Bis zu einer solchen Wahl kann der Vorstand kommissarisch einen Nachfolger/eine Nachfolgerin bestellen.
2. Vorstandssitzungen finden nach Bedarf, jedoch wenigstens vierteljährlich statt. Sie werden von dem/der Vorsitzenden des Kreisverbandes einberufen und geleitet. Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Mitteilung der Tagesordnung.
3. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt. Im Umlaufverfahren kann abgestimmt werden, wenn kein Mitglied gegen dieses Verfahren binnen zwei Wochen Widerspruch erhebt.
4. Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem/der Vorsitzenden und dem Kreisgeschäftsführer/der Kreisgeschäftsführerin zu unterzeichnen ist. Jedes Mitglied des Kreisvorstandes erhält eine Niederschrift.
5. Der/Die Rotkreuzbeauftragte nimmt an den Sitzungen des Kreisvorstandes mit beratender Stimme teil.

§ 17

Aufgaben des Kreisvorstandes

1. Die Aufgaben des Kreisvorstandes sind:
 - a) Förderung und Koordinierung der Rotkreuzarbeit im Kreisverbandsbereich unter Beachtung der Vorgaben des Landesverbandes
 - b) Vertretung des Kreisverbandes und der Untergliederungen gegenüber dem Landesverband sowie Verbänden und Einrichtungen und staatlichen und kommunalen Stellen auf Kreisebene
 - c) Aufstellung und Durchführung des Jahreswirtschaftsplanes und Aufstellung der Jahresrechnung

- d) Erstattung des Tätigkeitsberichtes und der Jahresrechnung vor der Kreisversammlung
 - e) Unterrichtung der Kreisversammlung über Angelegenheiten von besonderer Bedeutung
 - f) Überprüfung der Jahresrechnung und der Wirtschaftspläne der Ortsvereine gem. Finanzordnung
 - g) Abstimmung mit dem Landesverband vor einer beabsichtigten Aufgabenübertragung auf eine GmbH oder in eine andere Rechtsform. Die Führung des Namens „RK-GmbH“ sowie des RK-Kennzeichens ist beim Landesverband zu beantragen, der die Genehmigung dazu beim DRK-Bundesverband einholt
 - h) Genehmigung der Satzung und Satzungsänderungen bei Untergliederungen
 - i) Beurlaubung von Mitgliedern der Vorstände der Untergliederungen (s. § 20 der Kreisverbandssatzung)
 - j) Genehmigung von Grundstücksgeschäften der Untergliederungen, Gewährung oder Aufnahme von Darlehen, Abgabe von Bürgschaftserklärungen sowie ähnlicher Rechtsgeschäfte, die von besonderer wirtschaftlicher Bedeutung sind und sich über einen längeren Zeitraum erstrecken
 - k) Behandlung von Anträgen auf Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - l) Anstellung und Entlassung des Kreisgeschäftsführers/der Kreisgeschäftsführerin und Erlaß einer Geschäftsordnung für diesen/diese
 - m) Berufung von Beisitzern/Beisitzerinnen in den Kreisvorstand mit beratender Stimme
 - n) Benennung der Delegierten für die Landesversammlung des Landesverbandes
 - o) Erledigung von Aufgaben, soweit sie nicht anderen Organen des Kreisverbandes zugewiesen sind
2. Hält der Kreisvorstand einheitliche Regelungen insbesondere im Rahmen des Katastrophenschutzes und der Gefahrenabwehr für angezeigt, so ist er berechtigt, den nachgeordneten Gliederungen Weisungen zu erteilen, die den Weisungen des Landesverbandes nicht widersprechen dürfen.
 3. Der Kreisvorstand wacht darüber, daß die Grundsätze des Roten Kreuzes und die Beschlüsse der Landesversammlung und der Kreisversammlung in allen nachgeordneten Gliederungen beachtet werden. Insoweit kann er bei Bedarf Weisungen erteilen.
 4. Der Kreisvorstand kann die Erledigung einzelner seiner Aufgaben dem/der Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied übertragen.
 5. Die Kreisrotkreuzleiterin und der Kreisrotkreuzleiter haben ein Aufsichts- und Weisungsrecht gegenüber den Mitgliedern der Rotkreuzgemeinschaften außer dem JRK. Das Nähere regelt die Ordnung der Gemeinschaften.

§ 18

Vorstand im Sinne des BGB

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB besteht aus dem/der Vorsitzenden, den stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister/der Schatzmeisterin.

2. Für eine rechtswirksame Verpflichtung des Kreisverbandes bedarf es der Unterschrift zweier Mitglieder dieses Vorstandes.
3. Bei einer entsprechenden Vollmacht kann der Kreisgeschäftsführer/die Kreisgeschäftsführerin den Kreisverband nach Maßgabe der Geschäftsordnung allein vertreten.

§ 19

Aufgaben des Vorsitzenden

1. Der/Die Vorsitzende ist der Repräsentant/die Repräsentantin des Kreisverbandes.
2. Der/Die Vorsitzende koordiniert die Arbeit der Mitglieder des Kreisvorstandes.
3. Im Auftrage des Kreisvorstandes übt der/die Vorsitzende die Dienstaufsicht über den Kreisgeschäftsführer/die Kreisgeschäftsführerin und die oberste Dienstaufsicht über die Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen der Kreisgeschäftsstelle sowie der Heime und Einrichtungen des Kreisverbandes aus.
4. In Eilfällen kann der/die Vorsitzende Weisungen an alle im Bereich des Kreisverbandes gelegenen Organisationen des Deutschen Roten Kreuzes und in Ausnahmefällen an Einzelmitglieder der Ortsvereine unmittelbar erteilen. Eilfälle sind insbesondere Katastrophen, Notstände und sonstige Ereignisse, bei denen Gefahr im Verzuge ist. Der/Die Vorsitzende hat unverzüglich von seinen/ihren Maßnahmen dem Kreisvorstand zu berichten.
5. In Angelegenheiten, die ihrer Bedeutung nach über den Bereich des Kreisverbandes hinausgehen, ist die Zustimmung des Präsidenten/ der Präsidentin des Landesverbandes einzuholen. Übt dieser/diese selbst das ihm/ihr gem. § 21 Abs. 5 der Satzung des Landesverbandes zustehende Weisungsrecht aus, so geht seine/ihre Anordnung vor.

§ 20

Beurlaubung von Vorstandsmitgliedern

1. Die Beurlaubung von Mitgliedern des Kreisvorstandes erfolgt gem. § 21 der Satzung des Landesverbandes.
2. Mitglieder von Vorständen der Untergliederungen können bei erheblicher Gefährdung von Rotkreuz-Interessen auf Beschluß des Kreisvorstandes beurlaubt werden.

Der/Die Vorsitzende hat binnen zwei Wochen den Beschwerdeausschuss einzuberufen (s. § 14 Abs. 3 der Kreisverbandssatzung), der innerhalb weiterer zwei Wochen zusammentreten muß und darüber entscheidet, ob die Beurlaubung aufzuheben oder das Vorstandsmitglied seines Amtes zu entheben ist. Wird die Einberufungsfrist nicht eingehalten, so wird der Beschluß über die Beurlaubung unwirksam.

3. Gegen die Entscheidung des Beschwerdeausschusses können die Beteiligten innerhalb eines Monats nach Zustellung des Beschlusses das Schiedsgericht beim Landesverband anrufen. Die Anrufung des Schiedsgerichts hat keine aufschiebende Wirkung.
4. In Fällen des Abs. 2 kann der/die Vorsitzende im Benehmen mit dem Kreisvorstand einen Beauftragten/eine Beauftragte ernennen, der die Geschäfte des beurlaubten Vorstandsmitgliedes bis zur Beendigung der Beurlaubung bzw. bis zur Ergänzungswahl führt.

§ 21 Rotkreuzgemeinschaften

Die Rotkreuzgemeinschaften wirken an der Erfüllung der Rotkreuzaufgaben im Kreisverband mit. Pflichten und Rechte ihrer Angehörigen werden geregelt durch die „Ordnung der Rotkreuzgemeinschaften - außer Jugendrotkreuz - im Bereich des DRK-Landesverbandes Westfalen-Lippe e.V.“ sowie der „Ordnung für das Deutsche Jugendrotkreuz im DRK-Landesverband Westfalen-Lippe“. Die Ordnungen sind verbindlich, sofern die Landesversammlung diesen zugestimmt hat.

§ 22 Jugendrotkreuz

Das Jugendrotkreuz in Westfalen-Lippe ist der anerkannte Jugendverband des Deutschen Roten Kreuzes, Landesverband Westfalen-Lippe e.V. Durch seine Erziehungs- und Bildungsarbeit führt das Jugendrotkreuz junge Menschen an das Ideengut des Roten Kreuzes heran und trägt zur Verwirklichung seiner Aufgaben bei. Das Jugendrotkreuz vertritt die Interessen der jungen Menschen des Deutschen Roten Kreuzes. Es arbeitet innerhalb des Kreisverbandes nach eigener Ordnung in Gruppen und Aktionskreisen.

§ 23 Ausschüsse, Arbeitskreise und Beauftragte

1. Der Vorstand kann zur Aktivierung der Rotkreuzarbeit im Kreisverband und zur Erarbeitung bestimmter Vorschläge Ausschüsse und Arbeitskreise bilden. Er bestimmt den Aufgabenkreis und benennt die Mitglieder.
2. Er kann zu den angegebenen Zwecken auch einzelne Personen mit besonderen Aufgaben betrauen (z.B. Beauftragte(r) für die Verbreitung der Kenntnis der Genfer Konventionen – „Konventionsbeauftragte(r)“).
3. Ein Jugendrotkreuz-Kreisausschuß muß gebildet werden.

§ 24 Gemeinnützigkeit und Mildtätigkeit

1. Der Kreisverband verfolgt mit seinen Untergliederungen und Einrichtungen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Kreisverband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Kreisverbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
4. Rücklagen dürfen gebildet werden, soweit die Vorschriften des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung dies zulassen.
5. Die Untergliederungen des Kreisverbandes dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten mit Ausnahme von solchen Mitteln, deren Weitergabe nach § 58 Nr. 2 AO steuerschädlich sind. Sie haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder bei Aufhebung des Vereins keinerlei vermögensrechtliche Ansprüche gegen den Kreisverband e.V.

Der Kreisverband darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 25 Finanzen

1. Der Kreisverband beschafft grundsätzlich gemeinsam mit seinen Untergliederungen Geldmittel. Alle finanziellen Mittel sind sparsam und wirtschaftlich zu verwenden. Die Finanzordnung in der jeweils gültigen Fassung ist zu beachten. Der Kreisverband und seine Untergliederungen erfüllen ihre Aufgaben im Rahmen ihrer personellen und finanziellen Möglichkeiten.
2. Der Kreisverband verwendet seine Geldmittel im Rahmen eines Wirtschaftsplanes. Die Jahresrechnung wird durch einen Abschlussprüfer/ eine Abschlussprüferin (Wirtschaftsprüfer/ Wirtschaftsprüferin) geprüft oder durch einen/ eine diesem/ dieser gleichgestellte(n), neutrale(n) Sachverständige(n). Im Jahresbericht sind außer der Erläuterung des Jahresabschlusses auch die wirtschaftliche Lage des Kreisverbandes sowie die Umstände darzustellen, die seine Entwicklung beeinflussen können.

Das Ergebnis der Prüfung ist der Kreisversammlung mitzuteilen.

3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Die Haftung der Mitglieder des Vorstandes ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
5. Für die Verbindlichkeiten des Kreisverbandes haftet ausschließlich sein eigenes Vermögen, soweit nicht zwischen dem Kreisverband und seinen Untergliederungen etwas anderes vereinbart ist.

§ 26 Verfahren bei Streitigkeiten

1. Aus der Mitgliedschaft im DRK und der Wahrung ihrer Aufgaben sich ergebende Rechtsstreitigkeiten zwischen dem Landesverband und seinen Mitgliedern, zwischen einem Kreisverband und seinen Mitgliedern, zwischen einem Ortsverein und seinen Mitgliedern sowie zwischen Kreisverbänden und Untergliederungen untereinander werden durch Schiedsgerichte im Sinne von § 1025 ff. der Zivilprozessordnung entschieden. Das Verfahren der Schiedsgerichte regelt die Schiedsordnung des DRK-Landesverbandes, die Bestandteil dieser Satzung ist. Sie ist auch für die Untergliederungen und korporativen Mitglieder verbindlich.
2. Das Schiedsgericht entscheidet auch bei Rechtsstreitigkeiten zwischen Einzelmitgliedern der Ortsvereine, soweit sie sich aus der Mitgliedschaft im Deutschen Roten Kreuz ergeben sowie bei Streitigkeiten zwischen Einzelmitgliedern der Ortsvereine und Gliederungen oder Einrichtungen des Landesverbandes bzw. des Kreisverbandes.
3. Das Schiedsgericht entscheidet auch über die Rechtmäßigkeit von Vereinsmaßnahmen ordnungs- und disziplinarrechtlicher Art gegenüber DRK-Mitgliedern, wenn das Verfahren nach dem Ordnungs- und Disziplinarrecht beendet ist.
4. Das Schiedsgericht entscheidet auch über Rechtsstreitigkeiten, die sich aus der Zeit früherer Mitgliedschaft ergeben.

5. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen, soweit das gesetzlich zugelassen ist.

§ 27 Auflösung

Im Fall der Auflösung des Kreisverbandes, des Ausscheidens aus dem DRK oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt sein Vermögen an den DRK-Landesverband Westfalen-Lippe e.V., der es nur zu gemeinnützigen und mildtätigen Zwecken entsprechend den Voraussetzungen des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung verwenden darf.

§ 28 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach Annahme durch die Kreisversammlung und Genehmigung des Landesvorstandes mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Gleichzeitig tritt die am 28.11.2003 beschlossene Satzung des Kreisverbandes außer Kraft.